

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches Regierungs-Blatt.

Nummer 6. Den 30. May 1826.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird nachstehende, in Folge der §§. 2 und 3 des mit der Krone Preußen am 27. Januar 1823 wegen der Verbrauchssteuern in den Keimern Alstedt und Ombleben geschlossenen Vertrags, entworfene Verordnung im Betreff des in gedachten Keimern zur Malzessig-Fabrikation verbraucht werdenden Malzschrotens, zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 26. May 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach,
Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter
Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Wir haben für nöthig befunden, in Beziehung auf die mit der Krone Preußen bestehenden Verträge in Unseren Keimern Alstedt und Ombleben Folgendes anzuordnen:

§. 1.

Wer Essig aus Getreide verfertigt, soll von jedem Berliner Zentner Malzschrote, welches dazu verwendet wird, 16 Groschen für den Zentner entrichten.

§. 2.

Die Besteuerung des Malzschrotes muß erfolgen, bevor die Einmischung geschieht.

§. 3.

Jede Essigbrauerey soll mit einer Wage mit eisernen gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 3 Zentner auf Ein Mahl abgewogen werden können, und mit den erforderlichen Gewichten versehen seyn.

§. 4.

Jeder Essigbrauer ist verpflichtet, die Räume, in denen die Essig-Fabrikation vorgenommen werden soll, die Gefäße, welche dazu benutzt werden, ingleichen den zur Aufnahme des Malzschrotes bestimmten Ort, sowie auch jede damit in der Folge vorgenommenen Veränderungen bey der Ober-Kontrolle anzuzeigen.

§. 5.

Wer eine Essigbrauerey betreibt, ist verpflichtet, der Ober-Kontrolle mittelst einer Deklaration, wozu dieselbe die Reche ohnentgeltlich verabreicht, anzuzeigen, wie viel Malzschrot er zu jedem Gebraude nehmen, an welchem Tage, und zu welcher Stunde er einmischen will, und wie viel Essig er daraus zu brauen beabsichtigt.

§. 6.

Die Anmeldung muß spätestens am Tage vor der Einmischung geschehen.

§. 7.

Die Einmischungen dürfen nur geschehen von 6 Uhr Morgens bis Abends 10 Uhr.

§. 8.

Der Brauer ist verbunden, die Ankunft eines Kontrolle-Beamten zur angezeigten Stunde des Einmischens abzuwarten. Findet sich derselbe ein: so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen und mit der Einmischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 9.

Der Brauer hat seinen Vorrath an Malzschrote nur an einem gewissen, ein für allemahl zu bestimmenden Orte, welcher jederzeit der Revision der Steuer-Kontrolle unterliegt, aufzubewahren.

§. 10.

Will der Brauer einmischen: so muß er vorher in der bestimmten Frist alleß bey sich vorhandene Malzschrot deklariren; es müßte ihm denn, aus dringenden Gründen, Ausnahmüweise nachgegeben seyn, nur so viel zu deklariren und zu versteuern, als er längstens für den folgenden Tag verbrauchen will, und den Rest für die folgenden Gebräue unter Kontrolle und Mitverschuß der Ober-Kontrolle einstweilen unversteuert aufzubewahren, in welchem Falle jedoch, wie sich von selbst versteht, bis dahin, daß der Rest gleichfalls zur Einmischung und Besteuerung deklarirt wird, jeder Zugang an neuem Malzschrote sofort bey der Ankunft der Ober-Kontrolle angemeldet werden muß.

§. 11.

Hat ein Brauer zu einer anderen Zeit, als welche vorgeschrieben und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Kontrolle-Beamten gewartet werden muß, eingemischt: so verfällt er in die Strafe von 2 Rthlr., welche bey Wiederholung auf 5 — 20 Rthlr. erhöht wird.

§. 12.

Die Strafe der Defraudation hingegen tritt dann ein:

- 1) wenn sich an einem anderen, als dem dazu bestimmten Orte Malzschrot oder Meische vorfindet;
- 2) wenn ohne vorherige Deklaration eingemischt wird.

Diese Strafe besteht, unabhängig von der außerdem zu entrichtenden Steuer, in einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der hinterzogenen Steuer gleich kommt. — Im Wiederholungsfalle, nach vorgängiger Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt und außerdem darf der Schuldige, das Recht zu brauen innerhalb drey Monaten weder selbst ausüben, noch durch andere zu seinem Vortheile ausüben lassen. — Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorgängiger zweymahliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der verkürzten Abgaben zu entrichten und das Gewerbe des Essigbrauens geht auf immer verloren.

§. 13.

Die Uebertretung aller anderen, in dieser Verordnung gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldstrafe von 1 — 10 Rthlr. geahndet werden.

§. 14.

Uebersiegt die Produktion des Essigs die deklarirte Quantität um mehr als 10 Procent: so begründet dieses den Verdacht heimlicher Einmischung und der Brauer ist deshalb in Untersuchung zu nehmen.

§. 15.

Vorstehende Bestimmungen treten vom 1sten July d. J. an in Wirksamkeit. Das Großherzogl. Landschafts-Kollegium ist als kompetente Oberbehörde mit der Ausführung derselben beauftragt, hat zu dem Ende die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen und die etwa nöthigen Instruktionen zu ertheilen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig unterschrieben und befohlen, daß solche mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt durch das Regierungsblatt zur Kunde und Nachachtung aller derer, die sie angeht, gelange.

Weimar den 23. May 1826.

(L. S.)

Carl August.

C. W. Frh. v. Fritsch. Frh. v. Gersdorff. D. Schweiger.

Verordnung

die Besteuerung des, in den Kernen
 Most- und Dibielen zur Malzessig-
 Fabrikation verbraucht werdenden Malz-
 schrottes betr.

vdt. Ernst Müller.

Ehrenauszeichnung.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Ritterguts-Besitzer, Herrn Carl Friedrich Emanuel Schorkmann zu Buttkefledt, in Anerkennung der von ihm bey mehren Bränden, insbesondere bey dem Brande zu Krauthaim bewiesenen hülfreichen und ausgezeichneten Thätigkeit, die große goldene Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens am 23. dieses Monathes zu verleihen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königl. Hoheit, haben dem Landmarschall auf Lebenszeit, Herrn Georg Ferdinand Friedrich Johann Riedesel, Freyherrn zu Eisenbach, auf Krauthausen, Großkreuz des weißen Falken- und des Königl. Preussischen St. Johanniter-Ordens Ritter, das Prädikat: Erzcellenz zu verleihen und den D. Oskar Ludwig Bernhard Wolff aus Altona, zum Professor der neueren Sprachen und Litteratur am hiesigen Gymnasium zu ernennen gnädigst geruhet, laut höchster Dekrete vom 16. und 20. dieses Monathes.

Bekanntmachungen.

I. Da Beschwerden vorgekommen sind, daß die bestehenden Vorschriften wegen des Mischens der Frucht-Gemäße im Eisenachischen Regierungsbezirke nicht überall gehörig beobachtet werden: so wird hiermit in Erinnerung gebracht:

daß bey'm Kaufe oder Verkaufe von Getreide nur geaichte und gestempelte Gemäße gebraucht werden dürfen und daß jeder, welcher dabey eines ungestempelten Gemäßes sich bedient, selbst wenn dieses die richtige Größe haben sollte, die Konfiskation des Gemäßes und nach Umständen, eine Geldbuße verwickelt hat. Weimar den 25. April 1826.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
Ludewig.

II. In mehren zeitlicher vorgekommenen Fällen haben wir wahrzunehmen gehabt, daß die Kellern, besonders auf dem Lande, häufig in der Meinung stehen, daß der Schullehrer für die Unarten ihrer Kinder zunächst und am meisten, ja wohl ganz allein verantwortlich sey. Wiewohl nun allerdings dem Schullehrer obliegt und von ihm gefordert wird, daß er die Schulkinder, die seinem Unterrichte anvertraut sind, auch in Sitten und Betragen unterweise und beaufsichtige,

und ihren Unarten entgegenwirke: so ist es doch eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß auch der beste, der sorgfältigste Schulunterricht allein in dieser Hinsicht nicht ausreicht, daß vielmehr vor allen Dingen auch eine christliche häusliche Erziehung, eine christliche häusliche Zucht erfordert werde, deren Ermangelung der Schulunterricht und die Schulzucht nicht ersetzen kann.

Wir haben für nöthig erachtet, diese Wahrheit Ein Mahl öffentlich auszusprechen, und die Aeltern der Schulkinder, da wo es nöthig, zu ermahnen, ihre Kinder auch außer der Schule und zu Hause gehörig zu beaufsichtigen, sie nützlich zu beschäftigen und ihnen mit gutem Beispiele voranzuleuchten.

Weimar den 9. May 1826.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Dener.

III. Da zu bemerken gewesen, daß einige Civil-Untergerechtsstellen durch den im 11. Bande Seite 491 der Schmidtischen Privat-Sammlung der hiesigen Landesgesetze im letzten Satze sub b „Vokal der Grundstücksversteigerung“ eingeschlichenen offenbaren Druckfehler zu der Annahme sich haben irre führen lassen, als ob nur solche Licitationen von Grundstücken, denen eine Taxe von nicht über zwanzig Thaler vorhergegangen, vom Aktuar allein, ohne Zuziehung des Beamten, zu leiten seyen, während letzteres doch, nach klarer Vorschrift der unter der gedachten Stelle der Schmidtischen Gesetzsammlung angezogenen Circular-Berordnung vom 15. September 1808, bey allen dergleichen Subhastationen, wobey die Taxe der Grundstücke zweyhundert Thaler nicht übersteigt, geschehen soll: so wird zu Vermeidung künftiger Verstöße, und damit die Gerichte in zweifelhaften Fällen, wie ohnehin in der Ordnung ist, künftig die betreffenden gesetzlichen Vorschriften selbst nachschlagen und einsehen, auf jenen Druckfehler hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Weimar am 11. May 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

IV. Von Großherzoglicher Landes-Regierung allhier ist dem Doctor der Rechte, Friedrich Bernhard Vermehren zu Jena, die Erlaubniß zu Vetreibung der advocatorischen Praxis bey den Gerichten des hiesigen Regierungsbezirks verstattet und derselbe deshalb am 26. dieses gehörig verpflichtet worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar am 29. May 1826.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
v. Müller.